

## **Anlagerichtlinie für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg**

Vom 1. Juli 2016

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 7, Art. 89, S. 110 f., v. 15. Juli 2016)

- Amtliche Lesefassung -

Hiermit wird gemäß can. 1276 § 2 CIC folgende Instruktion für die Regelung der kirchlichen Vermögensverwaltung erlassen, um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Vermögensanlagen von Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg zu gewährleisten.

## **Anlagerichtlinie für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg**

Vom 1. Juli 2016

**§ 1 Anlagegrundsatz.** Der Grundsatz der Sicherheit gilt vor Renditeerwartungen. Geld wird ausschließlich in Euro angelegt; davon abweichend können Fremdwährungen mit bis zu 10 % beigemischt werden. In folgenden Fremdwährungen darf investiert werden: US-Dollar, Britisches Pfund, Kanadischer Dollar, Schweizer Franken, Norwegische Kronen und Dänische Kronen. Die Anlagen sind möglichst unter Berücksichtigung von ethischen und nachhaltigen Kriterien zu tätigen.

**§ 2 Qualitätskriterien.** Bei der Verwaltung der Vermögensanlagen der Kirchengemeinden des Erzbistums Hamburg sind im Rahmen der Anwendung des kirchlichen Vermögensrechts die in diesen Richtlinien geregelten Qualitätskriterien einzuhalten:

1. Liquide Mittel und Anlagen mit Geldmarktcharakter mit einer Laufzeit von bis zu 18 Monaten werden in Euro bei Kreditinstituten angelegt, die entweder dem Einlagensicherungsfonds der Sparkassen, der Genossenschaftsbanken oder der deutschen Geschäftsbanken angeschlossen sind. Eine Anlage von bis zu 25% der liquiden Mittel in Geldmarktfonds ist möglich. Es ist sicherzustellen, dass der durchschnittliche Bedarf an Geldmitteln für mindestens 3 Monate liquide als Tagesgeld verfügbar ist. Investitionsmaßnahmen sind langfristig liquiditätsmäßig abzusichern.
2. Für Forderungspapiere gilt:
  - a) Für Forderungspapiere mit Sicherheitsmechanismen gilt:

Der Kauf deutscher Pfandbriefe, deutscher Staats- oder Länderanleihen oder Anleihen von Kreditinstituten mit deutscher Staatsbeteiligung oder mit Abdeckung der jeweiligen Einlagensicherungsfonds ist zu 100 % (Schulscheindarlehen von deutschen Privatbanken oder Inhaberschuldverschreibungen der Sparkassen oder Genossenschaftsbanken) des Gesamtkapitalvermögens möglich. Dabei ist auf Streuung bei den Emittenten zu achten. Es dürfen maximal Forderungspapiere in Höhe von 10 % der angelegten Gelder von einem Schuldner unter Beachtung der Konzernstrukturen gekauft werden. Deutsche Staatsanleihen unterliegen keiner Beschränkung. Bei den Laufzeiten ist auf unterschiedliche, strukturierte Fälligkeitstermine zu achten. Die Laufzeitenstruktur der angelegten Gelder muss auf den zeitlichen Geldbedarf der Kirchengemeinde ausgerichtet sein. Das Substanzkapital ist auf zehnjährig rollierend auszurichten. Abweichend hiervon können mit Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariats auch Papiere mit anderen Laufzeiten gekauft werden.
  - b) Für Unternehmensanleihen und nicht deutsche Staatsanleihen gilt:

Es dürfen nur Schuldner berücksichtigt werden, die institutionell geratet sind und deren Rating „Investment Grade“ entspricht (AAA bis einschließlich BBB). Bei Fehlen eines Ratings erfolgt eine konservative Einstufung. Maximal 25 % des Gesamtkapitalvermögens dürfen in Unternehmensanleihen oder nicht deutsche

Staatsanleihen investiert werden, wobei Werte eines Unternehmens oder eines Staates maximal bis 10 % des Gesamtkapitalvermögens betragen dürfen. Bei Anleihen können insgesamt 5 % nicht geratete Anleiheschuldner beigemischt werden. Nichtdeutsche Staatsanleihen dürfen nur aus folgenden Ländern gekauft werden: Ländern der EU und Kanada.

3. Für Fonds gilt:
  - a) Für Aktien- und Mischfonds, Mikrokredite, Private Equity gilt:  
Anlagen in Aktien, Mikrokrediten oder Private Equity dürfen ausschließlich in Fonds erfolgen und zusammen 30 % des Gesamtkapitalvermögens nicht überschreiten. Dabei darf kein Fonds mehr als 10 % des Gesamtkapitalvermögens ausmachen. Anlagen in Fonds sind als langfristige Anlagen anzusehen.
  - b) Für Renten- und Immobilienfonds gilt:  
Renten- und Immobilienfonds dürfen jeweils maximal 5 % des Gesamtkapitalvermögens ausmachen und gehören zu den langfristigen Anlagen.
4. Maximal 20 % des Gesamtvermögens dürfen in neue Renditeimmobilien angelegt werden.

### **§ 3 Schlussbestimmungen; Inkrafttreten.**

1. Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen können vom Erzbischöflichen Generalvikariat gewährt werden, wenn von diesem ein Fonds freigegeben ist.
2. Anfragen zu Angeboten, zu Risiken, zu Volatilitäten und zu Kosten einzelner Anlagen oder Anlageklassen werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat beantwortet.
3. Diese Anlagerichtlinie tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Hamburg, den 1. Juli 2016

L. S.

Ansgar Thim  
- Generalvikar -